

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1 K 01/2020

Urteil

Ausgefertigt am
17.02.2021

In dem Verfahren

der Schiedsrichter **A** und **B**, Prozessbevollmächtigter Rechtsanwälte,

gegen

den **Deutschen Handball-Bund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund,

wegen Einspruch gegen den Bescheid vom 10.02.2020 (Nichtmehransetzung als Schiedsrichter im Bereich der Ligaverbände und für Spiele auf Bundesebene im DHB)

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts des Deutschen Handball-Bundes nach telefonischer Beratung im schriftlichen Verfahren

am 16.02.2021

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzer,

Beisitzer

für Recht erkannt:

- I. Der Antrag der Einspruchsführer, den Bescheid des Ausschusses Profiligen des Einspruchsgegners vom 10.02.2020 aufzuheben, wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Einspruchsführer. Die Auslagen sind durch die Geschäftsstelle festzusetzen. Zuviel gezahlte Auslagen sind den Einspruchsführern zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Mit Bescheid vom 10.02.2020 des Ausschusses Profiligen, einem Ausschuss des Einspruchsgegners, der den Einspruchsführern am 11.02.2020 per E-Mail zugestellt wurde, wurde diesen mitgeteilt, dass sie wegen fehlender charakterlicher Eignung nach § 1 Abs. 5 c) Schiedsrichterordnung des DHB (SRO) bis auf weiteres nicht mehr als neutrale Schiedsrichter für Spiele der Ligaverbände und für Spiele auf Bundesebene im DHB angesetzt würden. Gemäß der Vorgaben dieser Norm sei Voraussetzung für die Anerkennung als neutrale Schiedsrichter neben einer körperlichen Eignung auch eine charakterliche. Die charakterliche Eignung müsse bei der erstmaligen Anerkennung und während der gesamten Einsatzzeit eines Schiedsrichtergespanns durchgängig vorhanden sein. Es genüge etwa nicht, wenn sie zu Beginn der Anerkennung vorliege. Zudem müssten auch während der Saison die Ansetzungen eines Gespanns geändert oder aufgehoben werden können, sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorlägen. Vor allem im Bereich der Profiligen sei die charakterliche Eignung besonders wichtig, weil den Schiedsrichtern eine außerordentliche Vorbildfunktion gegenüber den Vereinen und verstärkt auch gegenüber jungen, aufstrebenden Schiedsrichtern zukomme. Eine Gesamtbetrachtung aller Umstände der vergangenen Jahre habe ergeben, dass die charakterliche Eignung der Einspruchsführer jedenfalls auf Bundesebene nicht mehr gegeben sei. Zur weiteren Begründung wird im Bescheid ausgeführt, dass den Einspruchsführern ihre fehlende charakterliche Eignung bekannt sei, nicht zuletzt aufgrund der Entscheidung der 1. Kammer des Bundessportgerichts vom 25.09.2019 (Aktenzeichen BSpG 1 K 04/2019). Für die getroffene Entscheidung sei es schließlich unerheblich, dass die einzelnen Vorfälle bereits durch unterschiedliche Sanktionen geahndet worden seien. Die Feststellungen des Ausschusses bestünden bis auf weiteres, wobei es den Schiedsrichtern unbenommen sei, zu gegebener Zeit eine Überprüfung ihrer charakterlichen Eignung zu beantragen.

Gegen diesen Bescheid wenden sich die Einspruchsführer mit ihrem Einspruch vom 25.02.2020, eingegangen jedenfalls beim Vorsitzenden der Spruchkammer per E-Mail am selben Tag. Dem Einspruch war ein Nachweis über die Zahlung des Auslagenvorschusses nebst der Einspruchgebühr beigefügt, jedoch keine Vollmacht der Einspruchsführer an ihren Prozessbevollmächtigten, der die Einspruchsschrift allein unterzeichnet hatte. Der Prozessbevollmächtigte der Einspruchsführer sieht im Vorgehen des Ausschusses Profiligen den Versuch unter nunmehriger Heranziehung des § 1 Abs. 5 c) SRO das rechtskräftige Urteil des Bundessportgerichts vom 25.09.2019 zu umgehen. Eine fehlende charakterliche Eignung der Einspruchsführer als neutrale Schiedsrichter im Profikader des DHB sei schon tatbestandlich nicht gegeben, vielmehr lägen dem Beschluss vom 10.02.2020 sachfremde Erwägungen zugrunde.

Im Einzelnen wird ausgeführt: Die Schiedsrichterordnung des Einspruchsgegners regle nicht, welche Anforderungen an die charakterliche Eignung von Schiedsrichtern zu stellen seien. Auch gebe es insoweit keine Verwaltungsvorschriften. Da der Norm berufsregelnder Charakter zukomme, müssten entsprechend hohe Maßstäbe an die Begründung des Entfallens der charakterlichen Eignung angelegt werden. Sodann werden Vorfälle aus der Vergangenheit ausgeführt, die bekannt gewesen seien und jedenfalls den Einspruchsgegner bis Juli 2019 nicht veranlasst hätten, an der charakterlichen Eignung zu zweifeln, sodass sich dessen Verhalten als treuwidrig darstelle. Vielmehr zeige sich umgekehrt die charakterliche Eignung der Einspruchsführer dadurch, dass sie weiterhin bis Dezember 2019 in der Oberliga

angesetzt worden seien und ein hohes Ansehen beim Handballverband genossen. Zudem hätten die Einspruchsführer konstant gute Leistungen erbracht. Sie hätten 2017 sogar kurz vor dem Aufstieg in den Elitekater gestanden. Überhaupt lasse das Handeln des Einspruchsgegners erkennen, dass es von sachfremden Erwägungen geleitet sei und er sich zudem widersprüchlich verhalte, wenn er nach den behaupteten Vergehen gleichwohl das Schiedsrichtergespann fortwährend weiter angesetzt habe.

In seiner Erwiderung auf die Einspruchschrift rügt der Prozessbevollmächtigte des Einspruchsgegners, dass der Einspruch bereits in formeller Hinsicht als unzulässig zurückzuweisen sei, weil er weder von den Einspruchsführern selbst unterzeichnet worden sei, noch sei ihm eine Vollmacht beigefügt worden. Unabhängig von der Frage, ob eine Originalvollmacht vorzulegen sei, sei überhaupt keine Vollmacht vorgelegt worden. Danach wird ausgeführt, dass es sich bei dem Begriff der charakterlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 c) SRO um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele, der sich jedoch in verschiedenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere im Beamtenrecht, gleichermaßen finde. Dem Einspruchsgegner komme im Rahmen eines Aktes wertender Erkenntnis insoweit ein erheblicher Bewertungs- und Ermessensspielraum zu, der als Ausdruck der Verbandsautonomie nicht vollumfänglich auf Rechtmäßigkeit und Ermessensgerechtigkeit überprüft werden könne. Es ergebe sich aus dem Beamtenrecht und entsprechenden Judikaten, dass die charakterliche Eignung ein Unterfall der persönlichen Eignung darstelle und einer prognostischen Einschätzung bedürfe, inwieweit eine Person der von ihr erwarteten vollen Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Dienstauffassung gerecht werde. Entgegen der Meinung der Einspruchsführer sei die charakterliche Eignung nicht deshalb gegeben, weil der Einspruchsgegner weiterhin von der fachlichen Eignung der Schiedsrichter ausgegangen sei. Letztlich bewegten sich alle Rechtsfragen im ehrenamtlichen Schiedsrichterbereich, bei denen es sich nicht um Arbeitnehmer des Verbandes handele, sodass der Schutzbereich des Art. 12 GG nicht eröffnet sei. Ohnehin seien für die Beurteilung der charakterlichen Eignung nicht einzelne Vorfälle, die bereits sanktioniert worden seien, relevant, sondern vielmehr eine Gesamtschau erforderlich. In diesem Zusammenhang dürften auch einzelne, für sich selbst bereits rechtskräftig abgeurteilte Sachverhalte mit in die Entscheidung einbezogen werden, wie sich auch aus § 3 Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) für den Bereich des Führerscheins ergebe. Schließlich werden im Schriftsatz des Einspruchsgegners sodann einzelne Fälle ausgeführt, die aus dessen Sicht jedenfalls in Summe das Entfallen der charakterlichen Eignung rechtfertigen.

Hierauf hat der Prozessbevollmächtigte der Einspruchsführer erwidert, dass der Einspruch formell ordnungsgemäß erfolgt sei, weil eine Prozessvollmacht auch formlos erteilt werden könne. In der Sache wird erneut ausgeführt, dass die charakterliche Eignung der Einspruchsführer gerade nicht entfallen sei. Selbst wenn man annehme, dass es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele, sei dieser gerichtlich überprüfbar, jedenfalls insoweit als die zur Beurteilung Ermächtigten Verfahrensfehler begangen hätten, anzuwendendes Recht verkennen würden, bei seiner Anwendung allgemeingültige Wertungsmaßstäbe verletzen und sich schließlich von sachfremden Erwägungen leiten ließen. Im Ergebnis habe der Einspruchsgegner das ihm zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt, weil er ein lediglich nicht existentes gerichtliches Urteil umgesetzt habe und umgekehrt keine eigene Ermessensausübung vorgenommen habe. Das Bundessportgericht habe in seiner Entscheidung vom 25.09.2019 nämlich kein konkretes Fehlverhalten festgestellt. Umgekehrt habe der Ausschuss Profiligen keine eigene

Ermessenserwägungen angestellt, sondern lediglich die nicht entscheidungs~~er~~heblichen Erwägungen des Bundessportgerichts zugrunde gelegt.

Der Einspruchsgegners hat sodann nochmals bekräftigt, dass aus seiner Sicht der Einspruch formell unzulässig sei, weil das bloße Nachreichen einer Originalvollmacht nicht genüge, jedenfalls hätte vorab eine Kopie eingereicht werden müssen. Es sei nicht zutreffend, dass der Ausschuss Profiligen keine eigenen Ermessenserwägungen angestellt habe. Im Ergebnis sei kein punktuell Ereignis, sondern die fortlaufende, aktenkundig Entwicklung über die Jahre, in der es immer wieder zu beanstandenden Verhaltensweisen der Einspruchsführer gekommen sei, der Ausschlag für den Ausschuss Profiligen gewesen, die fehlende charakterliche Eignung festzustellen.

Nach entsprechender Verfügung der Kammer wurde eine Originalvollmacht vorgelegt. Zudem hatte die Kammer den richterlichen Hinweis erteilt, dass nach ihrer Auffassung es sich bei den Schiedsrichtern nicht um Arbeitnehmer des Einspruchsgegners handele.

Die Einspruchsführer **beantragen**,
den Bescheid des Ausschusses Profiligen vom 10.02.2020 aufzuheben.

Der Einspruchsgegner **beantragt**,
den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. In der Sache vermögen die Einspruchsführer jedoch nicht durchzudringen.

A.

Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht erhoben. Streitig ist in diesem Zusammenhang zwischen den Verfahrensbeteiligten allein, ob es bereits bei Übermittlung des Einspruchs der Vorlage einer Vollmacht der Einspruchsführer an den Prozessbevollmächtigten wenigstens in Kopie bedurft hätte. § 37 Abs. 6 S. 1 e) der Rechtsordnung des DHB (RO) verlangt, dass alle Antrags-, oder Rechtsbehelfsschriften von dem Betroffenen selbst unterzeichnet sein müssen. Dies gilt gemäß § 37 Abs. 6 S. 2 RO auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Schließlich muss nach S. 3 der Norm die schriftliche Originalvollmacht in jeder Instanz spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung gesondert vorgelegt werden. Fraglich ist nur, ob die Vollmacht auch dem Einspruchs bereits beigefügt sein muss. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 03.06.2020 (BG 4-2020) eine klare Sympathie für die Auffassung vertreten, dass dem so ist, weil andernfalls die Einspruchserhebung mittels Vollmacht ohne sachlichen Grund privilegiert wäre gegenüber einer Einspruchserhebung durch die Betroffenen selbst. Es

hat aber auch darauf hingewiesen, dass die Rechtsordnung des Einspruchsgegners nicht widerspruchsfrei zu dieser Frage ist. Allgemein gehen unklare Ordnungsbestimmungen (ähnlich Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zu Lasten des Verbandes (Verwenders). Dies gilt umso mehr als dem Einspruchsgegner die unklare Rechtslage in Bezug auf die Vorlage der Vollmacht seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 24.08.2018 (BG 2-2018) bekannt war und er den Rechtszustand nicht geändert hat. Insoweit kann er sich jedenfalls nicht auf die fehlende Vollmachtvorlage innerhalb der Rechtsbehelfsfrist berufen.

Zudem wurde im vorliegenden Fall der Einspruch durch einen Rechtsanwalt erhoben, der bereits für die Einspruchsführer in einem anderen Verfahren vor der Kammer tätig war. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die entsprechende Vollmacht besteht und dies vom Verfahrensbevollmächtigten jedenfalls (schlüssig) behauptet wird. In der Einspruchsschrift wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund Vollmacht gehandelt werde. Sodann wurde nach richterlicher Verfügung eine Originalvollmacht innerhalb der von § 37 Abs. 6 Satz 3 RO genannten Frist vorgelegt. Auch wenn die Kammer die Erwägungen des Bundesgerichts in seiner Entscheidung vom 03.06.2020 (BG 4-2020) überzeugen, können im konkreten Fall die Anforderungen des § 37 RO insoweit nicht überdehnt werden. Nach Rüge durch den Prozessbevollmächtigten des Einspruchsgegners hat die Kammer zur Vorlage der Originalvollmacht aufgefordert. Es wurde sodann eine auf den 20.02.2020 datierte Vollmacht, unterzeichnet von den Einspruchsführern, innerhalb der Wochenfrist vorgelegt. Im Übrigen bestehen an der Zulässigkeit keine Zweifel.

B.

Der Einspruch hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der angegriffene Bescheid vom 20.02.2020 ist formell und materiell rechtmäßig.

I.

Mängel der formellen Rechtmäßigkeit wurden nicht gerügt. Gem. § 13 SRO ist der Ausschuss Profiligen u.a. zum einen für die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebene im DHB leiten sollen (Abs. 2 a)) und zum anderen für die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit allgemein (Abs. 2 b) zuständig. Ihm obliegt somit als zuständigem Gremium innerhalb des DHB auch die Entscheidung darüber, ob Schiedsrichter nicht mehr angesetzt werden. Da im Bereich der Profiligen nur Schiedsrichtergespanne zum Einsatz kommen, durfte und musste der Ausschuss auch einheitlich gegenüber den Einspruchsführern entscheiden, wenn gleich auch der Grad der fehlenden charakterlichen Eignung unterschiedlich sein mag. Die Entscheidung des Ausschusses Profiligen sagt nichts darüber aus, ob die Einspruchsführer nicht mehr als Handball-Schiedsrichter tätig sein dürfen. Sie beschränkt sich auf den Spielbetrieb der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebenen des DHB (§ 13 Abs. 2 a) SRO).

II.

1.

In materieller Hinsicht geht es im Streitgegenständlichen Verfahren im Kern (nur) darum, ob und unter welchen Voraussetzungen ein eingetragener Verein wie es der Einspruchsgegner ist, Personen, die für ihn oder mit seinem Wissen und Wollen in seinem Tätigkeitsbereich tätig sind, die künftige Mitwirkung in einzelnen Bereichen versagen kann.

a)

Nach Auffassung der Kammer handelt es sich bei Schiedsrichtern nicht um Arbeitnehmer des Verbandes, mögen sie auch für das Leiten von Spielen eine Aufwandsentschädigung erhalten, die jedoch letztlich von den Vereinen, deren Spiele sie im Auftrag des Verbandes leiten, bezahlt wird. Für den Verband sind sie ehrenamtlich tätig (in diesem Sinne auch LAG Hessen NZA-RR 2018, 414 für den Bereich des Fußballs, dort die Ligen 1. bis 3.). Schiedsrichter kann sein, wer die Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung (fortwährend) erfüllt. Eine Zuordnung zu einem Kader oder der Einsatz in bestimmten Ligen obliegt den zuständigen Gremien des Einspruchsgegners. Schiedsrichter werden somit nicht von der Mitgliederversammlung oder einem anderen Verbandsorgan gewählt und sind insoweit nicht satzungsmäßig verankert. Lediglich die Schiedsrichterkommission findet in § 40 der Satzung des DHB (Satzung) Erwähnung. In § 14 Abs. 2 der Satzung wird im Übrigen auf die Schiedsrichterordnung Bezug genommen, die insoweit eine satzungsmäßige Rechtsgrundlage hat.

b)

Ein allgemeiner Anspruch auf ehrenamtliches Tätigwerden, insbesondere soweit es sich nicht um ein Wahlamt handelt, um das sich jeder bewerben kann, der die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, ist dem Vereinsrecht und dem bürgerlichen Recht im Übrigen nicht zu entnehmen. Vielmehr streitet für den Einspruchsgegner die Vereinsautonomie. Hierunter versteht man das Recht des Vereins, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene innere Ordnung zu geben (BeckOK/Schöpflin § 21 BGB, Rn. 57, 56. Edition). Dem gegenüber stehen die Mitgliedschaftsrechte, die – im Falle eines Dachverbandes – mittelbar auch für diejenigen gelten, die dem Verband (Verein) nicht selbst angehören – wie Spieler oder Schiedsrichter – im Rahmen ihres Tätigwerdens aber seiner Satzung und seinen Ordnungen unterworfen sind. Vor allem bei sog. „Vorteilsrechten“ (zum Begriff BeckOK/Schöpflin § 38 BGB, Rn. 20, 56. Edition) unterliegt jedenfalls einer gerichtlichen Kontrolle die Angemessenheit der Regelung selbst – also eine Prüfung, ob die Norm nicht den Interessenkonflikt zwischen Verband und Mitglied einseitig zugunsten des Verbandes entscheidet (siehe BGHZ 105, 306) und sodann ihre ermessensfehlerfreie Anwendung, im Bereich von Mitgliedschaftsrechten vor allem konkretisiert durch das Gleichbehandlungsgebot.

aa)

Nach Überzeugung der Kammer sind die Vorgaben des § 13 SRO, der einem mehrköpfigen Ausschuss (vgl. § 13 Abs. 1 SRO) die Entscheidung über die Teilnahme als Schiedsrichter im Bereich der Profiligen überträgt geeignet und damit auch angemessen, den Interessenkonflikt zwischen Verband und Schiedsrichter zu regeln. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Präsidium berufen. Ihr

Aufgabenkatalog ist klar definiert (§ 13 Abs. 2 SRO). Bei ihren Entscheidungen haben die Ausschussmitglieder die Vorgaben der Satzung und Ordnungen, vor allem der Schiedsrichterordnung, zu beachten. § 1 Abs. 5 SRO stellt zudem klare Kriterien auf, die für ein Tätigwerden als Schiedsrichter gegeben sein müssen, und zwar sowohl zu Beginn der Laufbahn als auch fortwährend. Indem § 1 Abs. 5 c) SRO an Schiedsrichter, die innerhalb des Verbandes und darüber hinaus aufgrund ihrer Außenwirkung Vorbildcharakter haben, das Erfordernis der charakterlichen Eignung aufstellt, ist dies nicht zu beanstanden als Kriterium. Es gibt viele Bereiche, in denen neben einer fachlichen und gegebenenfalls körperlichen Eignung auch eine charakterliche erforderlich ist. Dies gilt namentlich im Beamtenrecht aber auch etwa für Erwerb und Halten einer Erlaubnis beispielsweise zum Führen eines Fahrzeugs (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG). Der Gesetz- und Ordnungsgeber bringt dadurch zum Ausdruck, dass aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Vornahme oder Ausübung der Tätigkeit stets die erforderliche Eignung gegeben sein muss.

bb)

Aufgrund des mitgliedschaftlichen Anspruchs auf Gleichbehandlung (Recht auf gleichmäßige Behandlung, Gleichbehandlungsgrundsatz) kann jedes Mitglied von dem Verein (den Vereinsorganen) verlangen, es nicht sachwidrig schlechter zu stellen als andere Mitglieder (BeckOK/Schöpflin § 38 BGB, Rn. 21, 56. Edition). Vor allem, wenn bei Entscheidungen unbestimmte Rechtsbegriffe auszufüllen sind, leitet sich hieraus ein Willkürverbot ab. Hierbei beschränkt sich die gerichtliche Überprüfbarkeit derartiger Entscheidungen jedoch auf Ermessensfehler, wenn und weil dem zuständigen Ausschuss ein weiter Beurteilungsspielraum zuzubilligen ist.

2.

Streitgegenständlich ist schließlich die Frage, ob der Ausschuss Profiligen, die Entscheidung, die Einspruchsführer nicht mehr in seinem Bereich anzusetzen, ermessensfehlerhaft getroffen hat. Dies ist aus Sicht der Kammer zu verneinen, vielmehr sind Ermessensfehler nicht erkennbar.

a)

Der Bescheid vom 10.02.2020 gibt zu erkennen, dass sich der Ausschuss in der Sache mit der Eignung der Einspruchsführer eingehend befasst hat (kein Ermessennichtgebrauch). Dass im Bescheid insoweit auf das Urteil dieser Kammer aus dem 2019 Bezug genommen wird, um nicht die allseits bekannten Einzelfälle zu wiederholen, kann nicht zu der Annahme verleitet, der Ausschusses habe sich mit den Vorfällen im Einzelnen nicht befasst und sie nicht würdigend in seine Gesamtabwägung einbezogen.

b)

Der Ausschuss Profiligen hat sein Ermessen aber auch nicht fehlerhaft gebraucht (kein Ermessensfehlergebrauch). Vielmehr durfte er seine Entscheidung auf § 1 Abs. 5 c) SRO stützen. Dieser setzt für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter neben einer körperlichen auch eine (fortwährende) charakterliche Eignung voraus.

aa)

Das Begriffspaar der charakterlichen Eignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Übrigen weder in der Schiedsrichterordnung noch in sonstigen Ordnungen oder der Satzung des Einspruchsgegners näher

definiert ist. Er findet sich jedoch im Allgemeinen Recht, insb. im Bereich des Beamtenrechts. So setzt etwa § 9 BeamtStG als Kriterium für die Ernennung zum Beamten u.a. die „Eignung“ voraus. Insoweit gilt: Die charakterliche Eignung ist ein Unterfall der persönlichen Eignung. Hierfür ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Bewerber der von ihm zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Dienstauffassung gerecht werden wird. Dies erfordert eine wertende Würdigung aller Aspekte des Verhaltens des Einstellungsbewerbers, die einen Rückschluss auf die für die charakterliche Eignung relevanten persönlichen Merkmale geben können (vgl. BVerwG B. v. 20.07.2016, 2 B 17/16).

Insoweit ist festzuhalten, dass das Begriffspaar der charakterlicher Eignung hinreichend durch die Rechtsprechung konkretisiert ist und somit im Vereinsrecht im Rahmen der Vereinsautonomie tauglicher Prüfungsmaßstab für die Frage sein kann, ob Schiedsrichter in den Profiligenbereich aufgenommen werden können und unter welchen Voraussetzungen ihr Fortwirken dort gegeben sein kann.

bb)

Der Umstand, dass es sich bei dem Kriterium der charakterlichen Eignung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, billigt dem Einspruchsgegner und damit den für ihn entscheidenden Ausschuss Profiligen einen weiter Beurteilungsspielraum zu. Die ebenfalls in § 1 Abs. 5 SRO genannte körperliche Eignung ist von den Schiedsrichtern in formalisierter Hinsicht durch entsprechende Tests auf Grundlage sprechende Verwaltungsvorschriften unter Beweis zu stellen. Mag auch eine vergleichbare, an abstrakten Kriterien orientierte fortwährende Prüfung aller Schiedsrichter für den Bereich der charakterlichen Eignung nicht erfolgen, so ist es dennoch Aufgabe des Ausschusses Profiligen alle Schiedsrichter in seinem Bereich fortwährend zu beobachten und jedenfalls bei bekannt gewordenen Mängeln an der charakterlichen Eignung eine konkrete Überprüfung im Einzelfall vorzunehmen. Es ist hierbei nicht ermessensfehlerhaft im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägung auf der Grundlage des Gesamtbildes zum Entscheidungszeitpunkt auch zurückliegende Umstände zu berücksichtigen, mag ihnen auch bei zunehmendem Zeitablauf ein vermindertes Gewicht zukommen. Zudem dürfen die Anforderungen insoweit nicht überspannt werden. Mag auch die charakterliche Eignung bei erwachsenen Personen, die sich bisher nichts zuschulden haben kommen lassen, dem Grunde nach anzunehmen sein, so kann sie doch aufgrund einzelner, jedenfalls aber durch eine Vielzahl in ihrer Zusammenschau damit erheblicher Vorfälle entfallen. So liegt der Fall auch hier. Die Einspruchsführer wollen als Schiedsrichter im Bereich der Profiligen tätig sein. Ihnen kommt damit in besonderer Weise Vorbildfunktion zu, die es rechtfertigt, bereits bei Zweifeln an der charakterlichen Eignung sie bis auf weiteres nicht mehr in diesem Bereich einzusetzen. Aus Sicht der Kammer gibt es nachweislich im konkreten Fall aus der Vergangenheit Vorfälle aus den Bereichen des Reisekostenrechts, Äußerungen auf Plattformen in sogenannten sozialen Medien sowie jedenfalls ein Verhalten im Rahmen eines Schiedsrichterbeobachtungsgesprächs, die Zweifel an der charakterlichen Eignung begründen. Soweit die Kammer insoweit zu einer Überprüfung berechtigt ist, sieht sie keinen Ermessensfehlergebrauch des Ausschusses Profiligen. Jedenfalls liegt der Vorwurf, die Entscheidung sei aus sachfremden Erwägungen ergangen ebenso fern wie das unterstellte willkürliche Handeln.

3.

Dass der Einspruchsgegner über mehrere Jahre einzelne Eignungsmängel für sich genommen nicht zum Anlass genommen hat, die Einspruchsführer nicht mehr für Spiele im Bereich der Profiligen anzusetzen, kann ihm im Rahmen der Entscheidung vom 10.02.2020 nicht als treuwidrig angelastet werden. Ein „Verbrauch“ der Vorfälle ist nicht eingetreten. Die fortwährende Nichtmehransetzung zu Spielen ist keine Sanktion, sondern im Rahmen des dargestellten Ermessens zu treffen.

4.

Die Entscheidung der Kammer steht schließlich nicht in Widerspruch zur Entscheidung derselben Kammer – in überwiegend anderer Besetzung – vom 23.09.2019, bei der ausschließlich ein einzelnes Ereignis zu beurteilen war und bei der damals damit die Rechtsfrage verbunden gewesen ist, ob dieses eine sofortigen, gleichsam außerordentlich Beendigung der Tätigkeit der Schiedsrichter rechtfertigt. Dies hat die Kammer damals verneint, allerdings auch auf aus ihrer Sicht bestehende Eignungsmängel hingewiesen.

Nach alledem war der Einspruch als unbegründet vorzuweisen.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 sowie insb. Abs. 3 RO.

München, den 16.02.2021

gez.

gez.

gez.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung durch Telefax oder als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses von 400 EUR beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.